

Sechste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald

Vom 21. Februar 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 1. August 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 3. März 2017), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17a folgender neuer § 17b eingefügt:
„§ 17b Studienleistungen“
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und ggf. für Studienleistungen gemäß § 17b“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Prüfung“ die Wörter „und ggf. das erfolgreiche Erbringen der Studienleistung“ eingefügt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „unbeschadet der in § 22 geregelten Prüfungen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird der letzte Halbsatz „; dabei werden die Prüfungsleistungen nach § 22 nicht berücksichtigt“ gestrichen.
4. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Von den benoteten Modulprüfungen müssen mindestens 70% in die Gesamtnote eingehen.“

5. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

**„§ 17b
Studienleistungen**

(1) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass neben Prüfungsleistungen gemäß § 7 Absatz 2 auch Studienleistungen Bestandteil des Moduls sind. Sie werden bei der Berechnung des Workloads berücksichtigt. Sie sind so zu konzipieren, dass sie vor Ablegung der Modulprüfung erbracht werden können und sollen nur studienbegleitend in der Vorlesungszeit absolviert werden. Sie unterliegen nicht den für Prüfungsleistungen gesetzlich vorgegebenen und in §§ 37 und 39 bis 41 ausgeformten Anmelde-, Ablegungs- und Wiederholungsfristen.

(2) Die Fachprüfungsordnung regelt Art und Umfang der Studienleistungen. Diese können unbegrenzt wiederholt werden.

(3) Alle in einem Modul vorgesehenen Studienleistungen werden insgesamt nur als „erbracht“ oder „nicht erfolgreich erbracht“ bescheinigt und durch den Modulverantwortlichen bis zum Ende des jeweiligen Semesters an das Zentrale Prüfungsamt übermittelt. Einzelne Studienleistungen können benotet werden. Die Note dient der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und wird bei der Modulprüfung gemäß § 7 nicht berücksichtigt.“

6. Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Fehlt eine solche Regelung, so sind die einzelnen Prüfungsleistungen untereinander ausgleichbar.“
7. In § 21 Absatz 1 werden die Sätze 7 und 8 wie folgt gefasst:
„Hausarbeiten sind schriftlich oder nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Eine schriftlich einzureichende Arbeit ist auf Verlangen des Prüfers zusätzlich in elektronisch lesbarer Form einzureichen. Jede elektronisch einzureichende Arbeit ist zusammen mit einer Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“
8. In § 22 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „30 Minuten“ durch die Angabe „60 Minuten“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem bisherigen Wortlaut wird die Absatznummerierung „(1)“ vorangestellt.
 - b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Eine schwangere Studierende darf in der Mutterschutzfrist nur entsprechend der §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen. Für diese Studierende kann der zuständige

Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen zum Nachteilsausgleich festlegen.“

10. § 30 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Arbeit nicht gemäß Absatz 2 form- oder fristgerecht eingereicht wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Abschlussarbeit nicht in der erforderlichen Anzahl eingereicht wurde und die fehlenden Exemplare bis zum Ende des übernächsten Werktages nachgereicht werden.“

11. In § 31 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge“ gestrichen.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf dem Zeugnis“ die Wörter „und dem Transcript of Records“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird auf dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt.“

13. § 38 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gründe gemäß Absatz 2 Nummer 2 durch Mutterpass, Geburtsurkunde oder in sonst geeigneter Weise,“

14. In § 40 Absatz 1 Satz 5 wird der Verweis auf „§ 29“ durch den Verweis auf „§ 39“ ersetzt.

15. Dem § 43 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Anrechnung erlischt mit der Anmeldung der Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll. Dies gilt nicht, soweit nur eine Teilanrechnung erfolgt.“

16. Nach § 52 Absatz 2 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bestellung kann auch durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen, sofern ihm diese Aufgabe durch den Prüfungsausschuss oder die Fachprüfungsordnung übertragen wurde.“

17. In der Überschrift, § 1 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 1 Satz 5, § 20 Absatz 2 Satz 6, § 27 Absatz 2 Satz 2, § 32 Absatz 1 Satz 1, § 33 Absatz 2 Satz 2, § 35 Absatz 2 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 4, § 42 Absatz 1 Nummer 1, § 43 Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 7 Sätze 1 und 2, § 46 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 Nummern 1 und 5 und Absatz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 2 Buchst. a)

und d) sowie § 55 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Greifswald vom 18. Juli 2018 und 20. Februar 2019, der Genehmigung der Rektorin vom 24. Juli 2018 und vom 21. Februar 2019 und des Bildungsministeriums vom 7. Februar 2019.

Greifswald, den 21. Februar 2019

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.02.2019